

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Standenbühl
vom 11.03.2026**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Standenbühl vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Standenbühl vom 07.12.2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 112,50 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 225,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 112,50 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 600,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 7,50 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 15,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstelle in die Breite | 7,50 EUR |

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.

- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a

150,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

3,75 EUR

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit)

890,00 EUR

- b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit)

1.100,00 EUR

- c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)

445,00 EUR

2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne

250,00 EUR

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von

330,00 EUR

4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch

115,00 EUR

5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten

70,00 EUR

6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten

140,00 EUR

7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie

(im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR
---------------------------	----------

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1000,00 EUR |
| 2. Für das Ausgraben von Aschen | 250,00 EUR |
| 3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die
Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim
Ausgraben aus der Tiefe um | 330,00 EUR |
| 4. Für die Wiederbestattung von Leichen
und Wiederbeisetzung von Aschen werden
Gebühren nach Abschnitt III erhoben. | |
| 5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die
hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern
als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle | 100,00 EUR |
| 2. Vorübergehende Unterstellung einer
Leiche je angefangener Tag | 30,00 EUR |
| 3. Aufbewahrung einer Urne bis zur
Beisetzung | 25,00 EUR |
| 4. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten
(ohne Hallennutzung) bei Beisetzungen und Beisetzungen | 40,00 EUR |

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von

Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von

15,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Standenbühl, 11.03.2026

Pohlmann
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel